

Bruno Hiltmann
Üsserbi 35
CH-3995 Ausserbinn
Mail: redaktion@wlos.ch
027 971 10 50

Ausserbinn, 04. Januar 2019

Biker auf Wanderwegen

Einschreiben

BAFU - Pärke
Papiermühlestrasse 172
CH-3063 Ittigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Leider ist es nicht möglich, das bestehende Konfliktpotential mit einer sogenannten Koexistenz-Lösung zu beheben (Bikerrowdys; Versicherungsrecht). Daher ist es unumgänglich, die Angelegenheit mit gesetzlichen Massnahmen in den Griff zu bekommen. Bis zu einer Anpassung der entsprechenden Teile in der Bundesverfassung und in den Bundesgesetzen sind diese vollumfänglich gültig und auch anzuwenden.

In der Homepage www.wlos.ch habe ich versucht, die gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen. Unser Bundesparlament hat ja die Aufgabe, die Gesetze der Zeit anzupassen.

Gemäss SVG Art. 43 ist das Fahrradfahren auf Wanderwegen nicht erlaubt.

Auf Wanderwegen, die bei Forststrassen und anderen Strassen Unterschlupf gefunden haben (FGW Art. 3), ist es sicher möglich, Ausnahmen geltend zu machen. Bei reinen Wanderwegen sind für mich keine Ausnahmen ersichtlich.

Meine Meinung wird auch gestützt durch das s.w. einzig vorhandene Rechtsgutachten (Pro Natura Oberwallis) in dieser Sache.

Es stellen sich zu Ihrer Institution folgende Fragen:

- 1) Warum hält sich der Landschaftspark Binntal nicht an das Bundesrecht?
- 2) Warum hält sich der Landschaftspark Binntal nicht an das Rechtsgutachten von Pro Natura und an die Vorgaben der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz?
- 3) Gibt es ein Rechtsgutachten, welches Pos. 1/2 widerspricht?
- 4) Was sind Ihre Massnahmen zu diesem Thema?

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, dass die ungesetzlichen Angebote vom Landschaftspark Binntal im Internet und in der Werbung entfernt werden.

Im Sinne von maximaler Transparenz werde ich Ihre Antwort in der obgenannten Homepage publizieren. Für mich sind Demokratie und Rechtsstaat die Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben. In der Hoffnung, dass dieses Problem demokratisch und rechtsstaatlich korrekt gelöst wird.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Hiltmann

Beilage: Briefkopie an Landschaftspark Binntal



CH-3003 Bern, BAFU, RES

Herr
Bruno Hiltmann
Üsserbi 35
CH-3995 Ausserbinn

Referenz/Aktenzeichen: S035-0421

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: RES

Sachbearbeiter/in: RES

Bern, 29. Januar 2019

Biker auf Wanderwegen im Regionalen Naturpark Landschaftspark Binntal

Sehr geehrter Herr Hiltmann

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. Januar 2019, in welchem Sie uns verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung von Wanderwegen durch Mountainbikes stellen. Der Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; St 741.01) obliegt soweit nicht explizit anders geregelt, den Kantonen (Art. 106 Abs. 2 SVG). Dazu gehören auch allfällige Kontrollen und die Sanktionierung von Widerhandlungen gegen die einzelnen gesetzlichen Regelungen. Es ist auch Aufgabe des Kantons, die offiziellen Rad- und Mountainbikerouten auf seinem Gebiet zu definieren und für deren korrekte Kommunikation zu sorgen. Dabei lässt der Wortlaut von Art. 43 SVG den Kantonen einen Spielraum offen. So verlangt die Bestimmung, dass ein Weg offensichtlich nicht für Fahrräder bestimmt sein darf. Dementsprechend kann also ein Kanton bestimmen, dass ein Weg sowohl als Wander- als auch als Fahrradweg ausgeschrieben wird. Somit enthält Art. 43 SVG kein absolutes Veloverbot für Wanderwege. Aus dem uns zur Verfügung gestellten Schriftenverkehr geht nicht hervor, dass Sie mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufgenommen haben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich zur Beantwortung Ihrer Fragen sich an die zuständige Stelle beim Kanton Wallis zu wenden.

Die oben ausgeführte Kompetenzregelung bedeutet gleichzeitig, dass Pärke von nationaler Bedeutung als privatrechtliche Organisationen keine hoheitlichen Kompetenzen haben. So können sie keine Aufsichtsfunktion wahrnehmen oder gar Bussen für rechtswidriges Verhalten erteilen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Simone Remund
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 280 62, Fax +41 58 46 475 79
simone.remund@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Wir werden die Geschäftsstelle des Regionalen Naturpark Landschaftspark Binntal bitten, sich gemeinsam mit den zuständigen Stellen des Kantons für die rechtmässige Nutzung und Kommunikation des in seinem Perimeter liegenden Wegnetzes einzusetzen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Simone Remund

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an:

- Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, Rue de la Dent-Blanche 18A, 1950 Sion
- Regionaler Naturpark Landschaftspark Binntal, Dorfstrasse 29, 3996 Binn